

# Wahlbekanntmachung

## Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

am 

Datum <b>04.09.2016</b>
----------------------------

 von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde 

Name <b>Stadt Wittenburg</b>
---------------------------------

 ist in 

Anzahl <b>3</b>
--------------------

 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
<b>03</b>	<b>Stadt Wittenburg</b> Straßen	<b>Historisches Rathaus, Am Markt 1, 19243 Wittenburg</b>  Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
	Alter Wallgraben	
	Am Markt	
	Am Mühlenteich	
	Amtsberg	
	Bahnhofstraße	
	Bei den Steegen	
	Beimlerstraße	
	Demmlerstraße	
	Dreilützwower Chaussee	
	Friedrich-Tarnow-Straße	
	Gartenstraße	
	Große Straße	
	Heinrich-Heine-Straße	
	Karfter Chaussee	
	Kirchenplatz	
	Kirchenstraße	
	Lindenstraße	
	Löninger Ring	
	Mühlentor	
	Philosophenweg	
	Poststraße	
	Püttelkower Chaussee	
	Rennbahnstraße	
	Rosenstraße	
	Schlüterstraße	
	Schulstraße	
	Schweriner Straße	
	Spiegelberg	
	Steintor	
	Toitenwinkel	
	Wallstraße	
	Waschower Chaussee	
	Wasserstraße	
	Weidestraße	
	Wölzower Weg	
	Wölzower Weiden	
	Ziggelmarker Steig	
	Zugbrücke	
	Zum Schwimmteich	
	Zur Winterwelt	
	OT Ziggelmark – alle Straßen	

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
04	<b>Stadt Wittenburg</b> Straßen	<b>Schule am Friedensring, Friedensring 70, 19243 Wittenburg</b>  Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
	Alter Wölzower Weg	
	Am Mühlenberg	
	Am Schäferbruch	
	Amselweg	
	Am Wall	
	Am Wiesengrund	
	Bleichstraße	
	Bürgermeister-Ahrens-Ring	
	Finkenweg	
	Friedensring	
	Fritz-Reuter-Straße	
	Gartenweg	
	Goethestraße	
	Hagenower Chaussee	
	Hans-Franck-Straße	
	Helmer Weg	
	Lehsener Chaussee	
	Milanweg	
	Mühlenring	
	Pappelweg	
	Paschbrink Siedlung	
	Perdöhler Chaussee	
	Rudolf-Diesel-Straße	
	Schwalbenring	
	Straße der Einheit	
	Südring	
	Theodor-Körner-Straße	
	OT Helm – alle Straßen	
	OT Klein Wolde – alle Straßen	
OT Lehsen – alle Straßen		
OT Wölzow – alle Straßen		

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
05	<b>OT Körchow</b> (alle Straßen OT Körchow, OT Perdöhl und OT Zühr)	<b>Gemeindezentrum Körchow, Setziner Str. 14, 19243 Wittenburg OT Körchow</b>  Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.

Die Gemeinde

Name  
**Wittendörp**

ist in

Anzahl  
**5**

Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung der Wahlbezirke in Wittendörp	Bezeichnung des Wahlraumes
01	<b>Wittendörp/ Boddin</b> (alle Straßen OT Boddin, OT Püttelkow und OT Woez)	<b>Gemeindezentrum Boddin, Dorfbrunde 11, 19243 Wittendörp/Boddin</b> Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
02	<b>Wittendörp/ Dodow</b> (alle Straßen OT Dodow und OT Waschow)	<b>Gemeindezentrum Dodow, Dorfstraße 27, 19243 Wittendörp/Dodow</b> Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
03	<b>Wittendörp/ Tessin</b> (alle Straßen OT Döbbersen, OT Drönnewitz, OT Karft, OT Raguth und OT Tessin)	<b>Feuerwehrgebäude Tessin, Tessiner Dorfstraße 1 A, 19243 Wittendörp/Tessin</b> Der Wahlraum ist nicht barrierefrei zugänglich.
06	<b>Wittendörp/ Luckwitz</b> (alle Straßen OT Harst und OT Luckwitz)	<b>Gemeindezentrum Luckwitz, Luckwitzer Dorfstraße 8, 19243 Wittendörp/Luckwitz</b> Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.
07	<b>Wittendörp/ Pogreß</b> (alle Straßen OT Dreilützwitz und OT Pogreß)	<b>Gemeindezentrum Pogreß, Pogreßer Dorfstraße 7, 19243 Wittendörp/Pogreß</b> Der Wahlraum ist barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Datum  
**13.08.2016**

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit  
**15:00**

Uhr im

Bezeichnung und Anschrift

**Verwaltungsgebäude Amt Wittenburg, Molkereistraße 4, 19243 Wittenburg, Zimmer 303, 2. Obergeschoss**

zusammen.

3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landtagswahl zwei Stimmen: eine Erststimme für die Wahl der oder des Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre zwei Stimmen in der Weise ab, dass sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Wahlberechtigte können in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahlberechtigten sollen zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahlvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) vorzulegen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahlzelle des Wahlraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum des Wahlkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahlraum ist während der Wahlzeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht beeinträchtigt wird. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
7. Das Wahlrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wittenburg, 26.07.2016

Die Gemeindewahlbehörde

gez.  
Berger